

# HSD NR. 868

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

08.12.2022  
Nummer 868

## Betriebs- und Hygienekonzept für den Präsenzbetrieb der Hochschule Düsseldorf

Vom 08.12.2022

### Inhaltsverzeichnis

I. Zur Einführung.....	2
II. Rechtsgrundlagen.....	2
III. Allgemeine Regelungen.....	2
1. Zugang zur Hochschule.....	3
2. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln.....	3
a) Masken.....	3
b) Mindestabstand.....	3
c) Hygiene.....	3
d) Reinigung.....	4
e) Raumbelagungskapazitäten und Lüftung.....	4
3. Impfungen.....	4
4. Selbsttests.....	4
IV. Lehr- und Prüfungsbetrieb, Forschungsbetrieb.....	5
V. Gremiensitzungen und Sitzungen der Berufungskommissionen.....	5
VI. Hochschule als Arbeitsort.....	5
1. Arbeit in Präsenz.....	5
2. Bereitstellung Masken.....	6
3. Freistellung für Impfung.....	6
VII. Wiederauflebende Regelungen zum verstärkten Infektionsschutz.....	6
1. Grundlegende Informationen.....	7
2. Zugangsbeschränkungen und 3G-Kontrollen.....	7

## I. Zur Einführung

Das Wintersemester 2022/23 ist zur Freude aller Hochschulmitglieder und -angehörigen ein normales Präsenzsemester, und das Thema Corona hat für die meisten von uns lebbare Alltäglichkeit erlangt. Um diesen Zustand zu erhalten und einer erneuten Verschärfung von Regelungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus vorzubeugen, sind wir weiter verpflichtet, ein gewisses Maß an Vorkehrungen für den Gesundheitsschutz aller Hochschulmitglieder und -angehörigen zu treffen.

Dieses Betriebs- und Hygienekonzept formuliert daher die für den laufenden Hochschulbetrieb zu beachtenden Maßnahmen für einen effektiven Gesundheitsschutz zu Gunsten aller Studierenden, Lehrenden, Beschäftigten, Fremdfirmen und Gäste.

Zentrale Informationen und Antworten auf regelmäßig gestellte Fragen werden auf der zu Corona eingerichteten [Website](#) der Hochschule vorgehalten und fortlaufend aktualisiert.

Fragen und Anliegen werden allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen über [info.corona@hs-duesseldorf.de](mailto:info.corona@hs-duesseldorf.de) beantwortet.

Bleiben Sie weiter verantwortungsbewusst und besonnen im Umgang mit der Situation und üben Sie gegenseitige Rücksichtnahme. Das erbitten wir auch für private Situationen.

Das Präsidium

## II. Rechtsgrundlagen

Die neben dem Infektions- und Arbeitsschutzgesetz sowie dem Hochschulgesetz wesentlichen Rechtsgrundlagen für die nachfolgend für die Hochschule geltenden Regelungen sind

- die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 29.09.2022 nebst Anlagen,
- die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO) vom 01.12.2021,
- die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 28.09.2022 und
- die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 26.09.2022,

die in der jeweils aktuell gültigen Fassung über die [Corona-Website](#) der Hochschule abgerufen werden können.

Es gilt zu beachten, dass das Betriebs- und Hygienekonzept die für einen effektiven Schutz vor Coronainfektionen erforderlichen Maßnahmen beschreibt bzw. konkretisiert und dadurch die Umsetzung der geltenden Rechtsgrundlagen für den Hochschulbetrieb erleichtert. Das Betriebs- und Hygienekonzept tritt jedoch nicht an die Stelle der vorgenannten Gesetze und Verordnungen; diese gelten unmittelbar.

Kurzfristig erforderliche Anpassungen des Betriebs- und Hygienekonzepts, die sich unmittelbar aus bundes- oder landesrechtlichen Regelungen ergeben, werden tagesaktuell auf der [Corona-Website](#) der Hochschule bekannt gemacht.

## III. Allgemeine Regelungen

Die folgenden Regelungen gelten unabhängig von der Feststellung, ob die Stadt Düsseldorf von dem Landtag Nordrhein-Westfalens zu einem sog. „Hotspot“ erklärt wird. Sofern dieser Fall eintritt, sind die Ausführungen unter VII. zu beachten.

## 1. Zugang zur Hochschule

Die Hochschule ist für alle Hochschulmitglieder, -angehörige und Gäste geöffnet.

Keinen Zugang hat, wer nachweislich an Corona erkrankt ist oder wer erkennbar typische Symptome einer Corona-Infektion wie Fieber (auch leichtes), Erkältungsanzeichen oder Atemnot hat, ohne dass eine Corona-Infektion ausgeschlossen werden kann. Zur Symptomatik einer Corona-Infektion gibt das [RKI](#) (unter Nr. 8) Auskunft.

Zeigen sich solche Symptome, ist vor Aufsuchung der Hochschule die Möglichkeit einer Corona-Infektion z. B. durch Einholung ärztlichen Rats bzw. durch die Inanspruchnahme geeigneter Testverfahren abzuklären. Das gilt auch für immunisierte Personen.

Wenn sich coronaspezifische Symptome erstmals während des Aufenthalts in der Hochschule zeigen, ist diese unverzüglich zu verlassen. **Studierende** dürfen die Hochschule erst dann wieder aufsuchen, wenn der Verdacht einer Corona-Infektion ausgeräumt ist. **Beschäftigte** informieren ihre Führungskraft und verbleiben im Homeoffice, bis der Verdacht einer Corona-Infektion ausgeräumt ist.

## 2. Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln erstrecken sich auf alle Bereiche der Hochschule; sie gelten insbesondere für den Lehr- und Prüfungsbetrieb, den Forschungsbetrieb, die Hochschulbibliothek, den Betrieb der Serviceeinrichtungen, die Angebote des AstA und der Fachschaften, den Verwaltungsbetrieb, den Erinnerungsort Alter Schlachthof, den Hochschulsport, die HSD Big Band und die Chöre, die Mensa sowie Veranstaltungen Dritter.

### a) Masken

In den Gebäuden der Hochschule wird das Tragen einer medizinischen, besser noch einer FFP2-Maske empfohlen, es gilt jedoch keine Maskenpflicht. Personen, die über einen Kontakt mit einer infizierten Person informiert wurden, werden aufgerufen, bei Kontakt zu anderen Personen mindestens fünf Tage lang konsequent eine medizinische Maske zu tragen.

Alle Hochschulmitglieder, -angehörige und Gäste sind aufgefordert, das Tragen einer Maske zu respektieren; niemand soll zum Ablegen der Maske angehalten werden.

Das Präsidium bewertet die Corona-Situation weiterhin fortlaufend. Sofern es erforderlich wird, eine Maskenpflicht wieder aufleben zu lassen, werden die Hochschulmitglieder und -angehörigen unverzüglich per E-Mail informiert.

### b) Mindestabstand

Wo räumlich möglich, ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten, dies gilt insbesondere auch auf den allgemeinen Verkehrsflächen wie z.B. den Foyers und Fluren sowie in den Sanitärräumen.

### c) Hygiene

Weiter wird empfohlen, von den Möglichkeiten zur regelmäßigen Händehygiene Gebrauch zu machen. In sämtlichen Sanitärräumen stehen Handwasch- und Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, ferner sind auf den allgemeinen Verkehrsflächen Spender mit Händedesinfektionsmittel aufgestellt. Auch die Hust- und Niesetikette soll weiter Beachtung finden. Es wird empfohlen, Kontakt zu Personen mit typischen Symptomen einer Corona-Infektion zu vermeiden und die Corona-Warn-App zu nutzen.

Bitte beachten Sie die durch Aushänge, Flyer und auf der Website der Hochschule bereitgestellten Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten.

#### **d) Reinigung**

Die Reinigung von Lehr- und Prüfungsräumen sowie Sitzungsräumen erfolgt zweimal wöchentlich. Räume, die einer Vielzahl von Personen zugänglich sind, wie z.B. Sanitärräume oder Teeküchen werden werktäglich zentral infektionsschutzgerecht gereinigt. Darüber hinaus stehen Reinigungsmittel bereit, um im Bedarfsfall eine Reinigung individueller Arbeitsplätze durch die Beschäftigten bzw. Nutzer\*innen zu ermöglichen.

Die für eine Reinigung erforderlichen Mittel werden durch das Dezernat Gebäudemanagement in der Poststelle zur Abholung durch die Fachbereiche und Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt. Die Fachbereiche sind für die Ausstattung der durch sie verwalteten Lehrräume verantwortlich.

#### **e) Raumebelegungskapazitäten und Lüftung**

Die Lehr- und Sitzungsräume sowie die Lernorte können weiter mit ihren regulären Kapazitäten wie vor der pandemiebedingten Belegungseinschränkung genutzt und belegt werden. Soweit möglich, soll die Belegung so erfolgen, dass die Einhaltung des Mindestabstands gewahrt bleiben kann.

Die Vermeidung von über Aerosole vermittelte Infektionen erfordert weiter die Sicherstellung einer manuellen oder technischen dauerhaften oder mindestens regelmäßigen Durchlüftung.

**Räume mit technischer Lüftung** werden über diese gelüftet. Die Anlagen sind dazu geeignet, die Virenlast zu reduzieren. Sofern Räume mit technischer Lüftung zudem über Fenster verfügen, sollen diese nicht geöffnet werden, da die Fensterlüftung die Wirksamkeit der maschinellen Lüftung reduziert.

**Andere Räume** sind vor ihrer Benutzung stets für mindestens fünf Minuten zu lüften. Darüber hinaus sind alle Räume während der Nutzung regelmäßig zu lüften. Die Lüftung erfolgt durch die Nutzer\*innen per regelmäßiger Stoßlüftung mittels weit geöffneter Fenster und möglichst geöffneter Türe, um einen kurzzeitigen, intensiven Luftaustausch zu ermöglichen. Empfohlen wird eine Stoßlüftung spätestens alle 30 Minuten für eine Dauer von drei bis zehn Minuten. Zur Bestimmung einer ausreichenden Lüftungsdauer kann sich an den folgenden Richtwerten orientiert werden: Im Sommer beträgt die empfohlene Dauer der Stoßlüftung unter Berücksichtigung der Außentemperatur zehn Minuten, im Frühling oder Herbst fünf Minuten und im Winter drei Minuten. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen.

Heizlüfter, Umluftkühlgeräte und ähnliche Geräte tragen zur Verbreitung von Aerosolen bei und sind daher in Räumen ohne technische Lüftung, die von mehr als einer Person genutzt werden, nicht zu betreiben.

### **3. Impfungen**

Die Hochschule unterstützt weiter mit Nachdruck die Impfkampagne und appelliert an alle Hochschulmitglieder und -angehörigen, von der Möglichkeit eines Impfangebots Gebrauch zu machen. Wissenschaftlich gesicherte Informationen gibt das Robert-Koch-Institut zum Coronavirus SARS-CoV-2 [allgemein](#) und zu [Impfungen](#).

### **4. Selbsttests**

Soweit die getroffenen Schutzmaßnahmen (Hygiene, Abstand, freiwillig getragene Masken) mit Blick auf die Art der Ausübung der Tätigkeit nach Bewertung der AGU-Führungskraft – beraten durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz – einer Ergänzung durch Selbsttests bedürfen, werden diese durch die Hochschule gestellt. Selbsttests können nach Durchführung der Bewertung per Anforderungsschein über die E-Mail [arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de](mailto:arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de) bestellt werden.

## IV. Lehr- und Prüfungsbetrieb, Forschungsbetrieb

Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte sowie Klausuren, Prüfungen, Fachgespräche) und Forschungsveranstaltungen in Präsenz werden wieder ohne infektionsschutzrechtlich begründete Kapazitätsbeschränkungen angeboten.

Den Studierenden stehen die in den Gebäuden **ausgewiesenen Selbstlernplätze** unbeschränkt zur Verfügung. Die Belegung soll möglichst so erfolgen, dass der Mindestabstand gewahrt bleiben kann.

Kann das Betriebs- und Hygienekonzept im Rahmen des Lehr- und Prüfungsbetriebs sowie im Forschungsbetrieb nicht eingehalten werden oder sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, stehen der verantwortlichen Person die Stabsstelle Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizinische Dienst (Betriebsärztin) beratend zur Seite - [Website der Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz](#).

## V. Gremiensitzungen und Sitzungen der Berufungskommissionen

Die Gremien der Hochschule und die Berufungskommissionen können in Präsenz tagen.

Auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (CEHVO), die bis zum 1. April 2023 weiter gilt, können die Sitzungen der öffentlich und nichtöffentlich tagenden Gremien auch virtuell oder hybrid stattfinden. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die\*der Vorsitzende des Gremiums. Ferner gilt für die Geltungsdauer der CEHVO für die Gremienarbeit:

- Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation, im Umlaufverfahren oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden.  
Werden Beschlüsse des Senats oder eines Fachbereichsrates im Umlaufverfahren gefasst, für deren Beschlussfassung das Hochschulgesetz die Öffentlichkeit der Sitzung vorsieht, ist durch die\*den Gremienvorsitzenden dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird.
- Wahlen können in elektronischer Kommunikation, in Mischformen oder durch Briefwahl erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die\*der Vorsitzende des Gremiums. Sollen Wahlen durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form oder in Briefwahl erfolgen, regelt hierzu das Nähere die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums. Hinsichtlich des für die Abgabe der Stimmen in elektronischer Form eingesetzten elektronischen Wahlsystems ist im Vorfeld der Wahl zu prüfen, ob das Wahlsystem der Bedeutung der Wahl Rechnung trägt.
- Ein Gremium ist auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation anwesenden oder nach Maßgabe der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen. Dies gilt nicht, wenn Ordnungen der Gremien andere Regelungen vorsehen.
- Die Bild- und Tonübertragung öffentlicher Sitzungen von Gremien ist erlaubt.

Gremienvorsitzende können sich im Hinblick auf eine rechtssichere Durchführung von digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen, Beschlüssen und Wahlen über [recht\\_compliance@hs-duesseldorf.de](mailto:recht_compliance@hs-duesseldorf.de) rechtlich beraten lassen.

## VI. Hochschule als Arbeitsort

### 1. Arbeit in Präsenz

Die Hochschule befindet sich im Präsenzbetrieb, die Arbeit wird vor Ort erbracht, soweit nicht durch Telearbeit oder anlassbezogenes Homeoffice (vgl. [Dienstvereinbarung Telearbeit](#)) ein anderer Arbeitsort vereinbart ist.

Sind Beschäftigte wegen des Verdachts einer Infektion bzw. einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus zur Isolation verpflichtet und nicht arbeitsunfähig erkrankt, leisten sie ihre Arbeit für die Dauer der Isolation aus dem Homeoffice heraus. Ist die Arbeit nicht geeignet im Homeoffice ausgeführt zu werden, so ist ein Nachweis zu erbringen, dass eine Infektion gegeben ist bzw. abgeklärt wird, damit die Hochschule für die Dauer der Isolation Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz geltend machen kann; zum Näheren informiert das Team Personalservice.

Beschäftigte, die über einen Kontakt mit einer infizierten Person informiert wurden, sollen unter Würdigung der Kontaktsituation (wie lange dauerte der Kontakt, wurde Abstand eingehalten, wurden Masken getragen, fand der Kontakt im Freien statt oder in einem schlecht belüfteten Innenraum) in Absprache mit der jeweiligen Führungskraft soweit möglich für fünf Tage aus dem Homeoffice heraus arbeiten. Darüber hinaus wird empfohlen, Kontakte zu reduzieren, auf auftretende Symptome zu achten, sich zu testen und bei Kontakt zu anderen Personen bis zum fünften Tag nach dem Kontakt mit der infizierten Person eine medizinische Maske zu tragen.

Allen Beschäftigten wird ferner empfohlen, weiter auf die Wahrung des Mindestabstands zu achten. Dies gilt insbesondere auch für die Pausenzeiten und gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten wie z. B. Teeküchen.

Büros oder Räumlichkeiten (z. B. Labore), in denen mehrere Beschäftigte ihren Arbeitsplatz haben, können wieder in der Regelbesetzung genutzt werden. Dabei sollen die Arbeitsplätze grundsätzlich so eingerichtet sein, dass die Einhaltung des Mindestabstands möglich ist. AGU-Führungskräfte, die im Hinblick auf die arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung in ihren Bereichen Unterstützung benötigen, werden durch die [Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz](#) und den Arbeitsmedizinischen Dienst (Betriebsärztin) beraten.

## **2. Bereitstellung Masken**

Die Hochschule stellt für die Arbeit an der Hochschule medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung. Sofern für einen hinreichenden Schutz während der Ausübung der Tätigkeit in der Hochschule nach Bewertung der AGU-Führungskraft - beraten durch die Stabsstelle Arbeitssicherheit & Umweltschutz - eine FFP2-Atmenschutzmaske erforderlich ist, wird diese ebenfalls gestellt. Medizinische Gesichtsmasken und FFP2-Atmenschutzmasken können durch die Beschäftigten per Anforderungsschein über die E-Mail [arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de](mailto:arbeits-umweltschutz@hs-duesseldorf.de) bestellt werden.

## **3. Freistellung für Impfung**

Beschäftigte, die sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen wollen, werden hierfür von der Hochschule freigestellt. Wegezeiten und der für die Impfung notwendige Zeitaufwand gelten als Arbeitszeit. Beschäftigte haben den Termin vorher mit ihrer Führungskraft abzustimmen. Beschäftigte, die der FLAZ unterliegen, stellen im Nachgang zur Impfung einen entsprechenden Korrekturantrag.

## **VII. Wiederauflebende Regelungen zum verstärkten Infektionsschutz**

Weiter kann es je nach Lageentwicklung dazu kommen, dass landesrechtlich weitere Regelungen zum Infektionsschutz getroffen werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Stadt Düsseldorf zum „Hotspot“ erklärt wird, weil der Landtag für das Stadtgebiet die Feststellung getroffen hat, dass durch eine massive Ausbreitung des Coronavirus die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht. Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass in einem solchen Fall Regelungen u. a.

- zur Maskenpflicht,
- zur Anordnung eines Abstandsgebots oder

- zur Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und damit einhergehenden Zugangsbeschränkungen

erlassen werden können. Da damit gerechnet werden muss, dass solche Regelungen wenn sehr kurzfristig in Kraft treten und die Hochschule bzw. Studierende, Lehrende, Beschäftigte, Mitarbeitende von Fremdfirmen und Gäste verpflichten, werden für den Eintrittsfall nachfolgend grundlegende Informationen vorgehalten und bereits in der Vergangenheit etablierte Verfahren vorgesehen.

## 1. Grundlegende Informationen

**Die aktuellen Corona-Fallzahlen** können tagesaktuell bei der [Stadt Düsseldorf](#) und für NRW über [die Website des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales \(MAGS\)](#) abgerufen werden.

Die Vorgaben für den **Impf-, Genesungs- oder Testnachweis** sind jetzt unmittelbar in [§ 22a des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\)](#) geregelt; detaillierte Informationen können über die [Website des MAGS](#) abgerufen werden.

## 2. Zugangsbeschränkungen und 3G-Kontrollen

Sofern der Zugang zur Hochschule bzw. zu Veranstaltungen erneut zu beschränken ist und die Vorlage sowie die Kontrolle eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises notwendig wird, gilt:

**Für Studierende und Gäste** - Notwendige Kontrollen des 3G-Nachweises erfolgen vor Veranstaltungsbeginn auf dem Campus an einer oder mehreren zentralen 3G-Kontrollstellen zu den angesprochenen Zeiten, sofern für einzelne Veranstaltungen durch die Veranstaltungsleitung bzw. für einzelne Termine durch den bzw. die Terminverantwortliche\*n nichts anderes vorgesehen ist. In diesem Fall ist der 3G-Nachweis unmittelbar gegenüber der Veranstaltungsleitung bzw. der\*dem Terminverantwortlichen zu führen.

Die Kontrolle umfasst die Prüfung des 3G-Nachweises sowie eine Identitätskontrolle, zu deren Zweck ein amtliches Ausweispapier mitzuführen ist.

Studierende erhalten sodann ein dem Wochentag durch die Farbgebung zuordenbares Armband (Tagesarmband) angelegt, welches ab der Kontrolle für den gesamten Tag Geltung hat, solange es am Arm getragen wird (einmal abgenommene Bänder verlieren ihre Gültigkeit). Personen, die eine Immunisierung nachweisen, können zwischen dem Tages- oder einem Immunisierungsarmband (erkennbar durch gesonderte Farbgebung) wählen. Das Immunisierungsarmband behält seine Gültigkeit, solange die\*der Studierende dieses am Arm trägt. Das Armband muss unabhängig von der Kontrolle nicht offen getragen werden.

In zugangsbeschränkten Gebäuden haben Studierende und Dritte das Armband auf Aufforderung von Hausrechtinhaber\*innen oder des Wachdienstes vorzuzeigen; bei Einlass zur einzelnen Veranstaltung ist das Armband unaufgefordert der Veranstaltungsleitung zu zeigen. Über die Art und Weise entscheidet die Veranstaltungsleitung.

Personen, die den erforderlichen 3G-Nachweis nicht erbringen, werden des Gebäudes verwiesen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen. Wird der Anweisung nicht gefolgt, so behält sich die Hochschule insbesondere die Aufnahme der Personalien vor.

**Für Lehrende/Beschäftigte in Lehrveranstaltungen** - Notwendige Kontrollen des 3G-Nachweises für an Lehrveranstaltungen beteiligte Lehrende und Beschäftigte erfolgen in gleicher Weise wie für Studierende und Gäste (s.o.); soweit möglich, wird eine gesonderte 3G-Kontrollstelle eingerichtet.

**Für die übrigen Beschäftigten** - Notwendige Kontrollen des 3G-Nachweises für die übrigen Beschäftigten erfolgen dezentral. Zuständig für die Sicherstellung einer lückenlosen Kontrolle in den einzelnen Organisationseinheiten sind:

- die Dezernats- und Stabsstellenleitungen (Weiterdelegation ist an Stellvertretung oder Teamleitungen möglich),

- die Leitungen zentraler Einrichtungen (Weiterdelegation ist an Stellvertretung bzw. Abteilungsleitung möglich) und
- die Dekaninnen und Dekane (Weiterdelegation ist an die Prodekaninnen und -dekane bzw. Fachbereichsreferent\*innen oder Fachbereichsassistent\*innen möglich)

Die Kontrolle erfolgt durch Inaugenscheinnahme der entsprechenden Nachweise vor Betreten der Hochschule. Dies kann durch die kontrollierende Person online oder persönlich geschehen; die Organisation der Kontrolle obliegt den zur Kontrolle befugten Personen. Die Kontrolle als solche, das Datum und die Art des Nachweises sind zu dokumentieren.

Handelt es sich um einen Test, so sind die Art des Tests und die Dauer der Gültigkeit zu dokumentieren.

Beschäftigte, die einen Impfnachweis vorlegen, brauchen auf Grundlage der Dokumentation in der Folge nicht erneut kontrolliert werden.

Die Personen, die einen Genesungsnachweis erbringen, brauchen für die Dauer von dessen Gültigkeit ebenfalls nicht erneut kontrolliert werden. Sie sind verpflichtet, ab dem ersten Tag nach Ablauf der Gültigkeit einen neuen 3G-Nachweis zu führen.

Die Daten sind in standardisierten, auf die jeweilige Organisationseinheit bezogenen Listen dezentral und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt zu hinterlegen und unter Beachtung der jeweils einschlägigen Datenschutzvorgaben fristgemäß zu löschen.

Dieses Betriebs- und Hygienekonzept für den Präsenzbetrieb der Hochschule Düsseldorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft und tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf vom 30.11.2022.

Düsseldorf, den 08.12.2022

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

gez.  
Die Vizepräsidentin  
für Wirtschafts- und Personalverwaltung  
der Hochschule Düsseldorf  
Dr. Kirsten Mallossek